# Härtefallkommission (HFK) Berlin Ablauf des Verfahrens und mögliche Alternativen

Monika Hermann Stellv. Mitglied in der HFK Berlin für den Flüchtlingsrat Oktober 2016

## Grundlagen des Verfahrens

- § 23a AufenthG
- > Alle Bundesländer richten HFK ein
- Ersuchen an die Innenministerien/Senat für Inneres

#### Ziel:

Von Abschiebung bedrohten Geflüchteten, Migrantinnen und Migranten einen gesicherten Aufenthalt einzuräumen

## Grundlagen des Verfahrens

Berliner HFK arbeitet seit 2005 auf der Grundlage einer Rechtsverordnung (HFKV) zu § 23a AufenthG

#### Ersuchen im Einzelfall

Die Kommissionsmitglieder stellen ein Ersuchen (Antrag) an den Innensenat; Anträge können nur über die einzelnen Mitglieder gestellt werden

Die Mitglieder können selbst kein Aufenthaltsrecht gewähren

Der Innensenat kann dann die Ausländerbehörde anweisen, in einem besonderen Härtefall eine Aufenthaltserlaubnis (AE) zu erteilen

## Mitglieder der HFK

- Sieben (7) Mitglieder (mit jeweiligen Stellvertretungen) sind in der HFK Berlin
- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
  Der Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin (Fr. Steuber und Hr. Dr. Nguyen van Huong)
- 2. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (Fr. Schmidt-Hijazi/Fr. Klaue-Kolodziejcok)
- 3. Römisch-Katholische Kirche (Pater Pflüger/Fr. Hoser Grancho)
- 4. Evangelische Kirche (Hr. Jung/Hr. Helm)
- 5. Liga der Wohlfahrtsverbände (Fr. Boran/Fr. Thiel)
- 6. Flüchtlingsrat Berlin (Fr. Kadur/Fr. Hermann)
- 7. Migrationsrat Berlin e.V. (Fr. Benavente/...)

### **HFK Berlin**

Geschäftsstelle der HFK Berlin ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin (Mitte)

Vorsitzender ist Herr Marhofer/ Stellv. Frau Rienitz

#### **Funktion**:

- Leitung der Sitzung
- Vorbereitung anhand der Ausländerakte und des HFK-Antrages
- Nachbereitung der Sitzung

## Unzulässiger Antrag nach §3 HFKV

- Kein Aufenthalt in der BRD
- Berliner Ausländerbehörde ist nicht zuständig
- Es kann noch ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.4 oder 5 AufenthG gestellt werden
- Die Angelegenheit war schon einmal in der HFK behandelt worden und es gibt keine Änderung der Sach-und Rechtslage <u>zugunsten</u> der Person

## Unzulässiger Antrag nach §3 HFKV

- Ausweisung nach den §§ 53, 54 Nr.5,5a und 6 AufenthG
- Versagungsgrund nach § 5 Abs.4 Satz 1 (bei sog. <u>Ausweisungsinteresse</u> nach § 54 Abs.1 Nr. 2 oder 4 AufenthG!
- Wenn der Asylantrag abgelehnt, Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde und im HFK Verfahren <u>ausschließlich</u> Gründe vorgetragen werden, die vom BAMF als herkunftsbezogene Gründe bereits abschließend geprüft wurden
- Neu eingeführt durch das "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz":
- Antrag unzulässig, wenn ein Rückführungstermin konkret feststeht (§ 23a AufenthG)

## Beginn des Verfahrens

- Das mit dem Härtefall beauftragte Mitglied (Berichterstatterin/Berichterstatter) stellt in einem <u>Antragsschreiben</u> an die HFK die Umstände des Falles dar und fügt entsprechende Unterlagen bei
- Mit Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle beginnt das Verfahren

## Beginn des Verfahrens

#### Die Geschäftsstelle

- weist die Ausländerbehörde an, für die Zeit des Verfahrens die Abschiebung auszusetzen
- fordert die Unterlagen über das asyl-und aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der Ausländerbehörde an
- fertigt einen Auszug aus der Ausländerakte, in dem die Argumente der Ausländerbehörde gegen eine Aufenthaltserteilung und die von uns angeführten Härtefallgründe dargestellt werden

## Sitzungen/ Entscheidung der HFK

In der Regel einmal <u>monatlich, nicht</u> <u>öffentliche Sitzung</u>

Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dem Ersuchen zustimmen

Im Übrigen entscheidet die HFK mit einfacher Mehrheit

## Entscheidung der HFK

- Geschäftsstelle stellt nach der erfolgreichen Abstimmung ein Härtefallersuchen an den Innensenator/die Innensenatorin
- Diese/r trifft dann endgültig eine Entscheidung (derzeit bis zu 6 Wochen; in Einzelfällen aber auch bis zu 2-3 Monate nach Abstimmung in der HFK)
- Innensenator/Innensenatorin ist nicht an das Votum der Mitglieder gebunden und muss die Entscheidung nicht begründen
- Bis zur Entscheidung bleibt die Abschiebung ausgesetzt!

## Härtefallgründe

Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (§§23a AufenthG, 3 Abs.1 HFKV)

Individuell: konkrete Umstände des Einzelfalls

#### **Dringend**

 Privatem Interesse an der Erteilung eines Aufenthalts kommt ein höheres Gewicht zu als dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht

## Härtefallgründe

§23a AufenthG ist eine <u>Ausnahmeregel</u> und keine allgemeine Härtefallregelung

## Was bedeutet "Integration"?

Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bedeutet Integration in erster Linie:

- Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit
- Deutschkenntnisse vorhanden und angewendet

## Was bedeutet "Integration"?

- Bei Arbeitsverbot: Aufzeigen, wo die Person arbeiten könnte, sobald das Verbot aufgehoben wird
- Ist die Person nicht (mehr) arbeitsfähig, alt oder krank, muss dies entsprechend begründet und nachgewiesen werden
- Wird keine Arbeit gefunden, muss nachgewiesen werden, dass sich die Person nachdrücklich darum bemüht hat

## Weitere Anhaltspunkte für "Integration"

- Langjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet
- Einfache, hinreichende oder ausreichende Deutschkenntnisse (§ 2 Abs.9,10,11 AufenthG)
- Vollständige oder zumindest überwiegende Lebensunterhaltssicherung, (§ 2 Abs.3 AufenthG)
- Familiäre Bindungen im Bundesgebiet
- Betreuungs- und Versorgungsleistungen für im Bundesgebiet bleibeberechtigte Familienangehörige

## Anhaltspunkte

- Kinder, die hier geboren und gut in der Schule integriert sind
- Besondere "Integrationsleistungen"
- Betroffene/r war Opfer einer Gewalttat (bspw. Rassistischer Übergriff)

#### <u>Aber</u>:

Trotz Vorliegen dieser Umstände können Ersuchen abgelehnt werden oder auch völlig andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen

## Aufenthaltsdauer

- In der Regel wird in diesem Zusammenhang von einem langjährigen Aufenthalt gesprochen, wenn sich die/der Betroffene seit mindestens vier – fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält
- Aber: Ein kürzerer Aufenthalt kann durch besondere Integrationsleistungen "ausgeglichen" werden!

## Kenntnisse der deutschen Sprache

 Ausreichende Sprachkenntnisse
 Wenn die Person sich im Alltag, einschließlich der Kontakte mit den Behörden verständigen kann (Niveau B 1)

#### **Nachweis**

Besuch von Integrations- oder Sprachkursen Einschätzung von Sozialarbeiter/innen und anderen dritten Personen (z.B. Lehrkräfte, Paten/Patinnen)

## Selbständige Lebensunterhaltsicherung (LU)

Betroffene müssen in der Lage sein, ihren LU unabhängig von öffentlichen Mitteln zu sichern, vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG

#### Konkret

Kosten für Ernährung

Wohnraum

Bekleidung und

Sonstige zum Leben notwendigen Waren und Dienstleistungen

## Orientierung: Lebensunterhalt nach SGB II

Bedarf nach § 20 SGB II/SGB XII

```
404 € (ab Januar 2017: 409 €) (für eine alleinstehende volljährige Person) plus Miete u.U. Unterhaltsverpflichtungen plus ausreichender Krankenversicherungsschutz
```

= LEBENSUNTERHALT

## Eigene LU-Sicherung

#### Nachweise

- Arbeitsverträge/Arbeitsangebote
- Beschäftigungszusagen im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Schriftliche Verpflichtungserklärungen Dritter (§ 68 AufenthG)

## LU-Sicherung

Wichtig im Hinblick auf Integrationsnachweise

#### Daher bitte nachweisen:

- Tätigkeiten, die aufgrund fehlender Arbeitserlaubnis nicht mehr fortgesetzt werden konnten
- Arbeitslosigkeitsmeldungen beim Jobcenter oder Agentur für Arbeit
- > Ablehnung eines Antrages auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Erfolglose Bewerbungen
- Ein-Euro-Jobs; Gemeinnützige Tätigkeiten
- > Ehrenamtliche Tätigkeiten
- > Bundesfreiwilligendienst

## Wirtschaftliche Selbständigkeit

#### Ausnahmen bei

- > Krankheit
- Physischen und psychischen Beeinträchtigungen
- Fortgeschrittenes Alter
- Alleinerziehend (2 Jahre/3 Jahre nach Geburt des Kindes)
- Schule/Ausbildung

## "Integration"/Inklusion

- Kontakt zu Mitbürger/innen (freundschaftliche oder nachbarschaftliche Beziehungen
- Mitgliedschaft im Verein
- Gesellschaftliches Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeiten
- Erfolgreicher Besuch von KiTa und Schule der Kinder
- Auszeichnungen der Kinder für sprachliche, sportliche oder soziale Kompetenzen
- Engagement der Eltern in KiTa und Schule
- Eigene Wohnung

### Besondere Härte

#### Frage

Worin unterscheidet sich dieser Fall von anderen vergleichbaren Fällen ausreisepflichtiger Personen?

Es müssen <u>besondere</u> Umstände vorgetragen werden, aus denen deutlich wird, dass eine Abschiebung <u>besonders schwere Folgen</u> für die Person hat.

## Zielstaatsbezogen

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann vorliegen, wenn im Krankheitsfalle im Zielstaat keine ausreichenden Behandlungs-möglichkeiten bestehen und infolgedessen im Falle der Abschiebung eine gravierende Verschlimmerung des Krankheitsbildes konkret droht.

## Inlandsbezogen

▶ Ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung i.S.v. § 60a Abs. 2 AufenthG kann vorliegen, wenn sich während der Abschiebungsmaßnahme der Gesundheits-zustand gravierend verschlechtern würde (VGH Baden-Württemberg, 07.05.2001 – 11 S 389/01, InfAuslR 2001, 384).

## Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

#### Beispiele

- Fehlende Behandlungsmöglichkeiten bei schwerwiegenden Krankheiten (Verschlechterung der gesundheitlichen Situation oder sogar Lebensgefahr)
- Behinderungen
- Fortgeschrittenes Alter

#### <u>Aber</u>

Es darf sich nicht ausschließlich darauf gestützt werden

## Zielstaats,-und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

#### **Nachweise**

- > Fachärztliche Gutachten und Stellungnahmen
- Psychiatrische und psychologische Gutachten

## Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)

Bei einer so gewichtigen und komplexen Diagnose mit weit reichenden Folgen – wie bei der PTBS – wird gefordert, dass die vorgelegten Unterlagen

- nachvollziehbar die <u>tatsächlichen Umstände</u> angegeben, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist (Befundtatsachen)
- die <u>Methode</u> der Tatsachenerhebung benannt wird

### PTBS

- die fachliche, medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) nachvollziehbar dargelegt ist
- die <u>Folgen</u> aufgezeigt werden, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben (<u>prognostische Diagnose</u>)
- benannt wird, nach welchem <u>internationalen Standard</u> die Diagnose getroffen worden ist und
- aufgezeigt wird, dass andere mögliche, psychische Störungen und Erkrankungen als Ursache für die Symptome auszuschließen sind (<u>Differenzialdiagnose</u>) (vgl. VGH Baden-Württemberg, 10.07.2003 – 11 S 2622/02).

## Straftaten

Grundsätzlich schließen Straftaten einen Antrag bei der HFK Berlin nicht aus

#### **Ausnahme**

- Wenn Straftaten zu einer zwingenden Ausweisung führen nach §53 AufenthG
  - > oder nach §54 Nr.5, 5a, und 6 AufenthG ein Ausweisungsinteresse besteht oder
- einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs.4 Satz 1 AufenthG vorliegt (hiervon sind aber Ausnahmen möglich, vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

## Straftaten

#### Löschung der Einträge im Führungszeugnis

Die Regelungen über das Führungszeugnis finden sich im Bundeszentralregistergesetz. In Bezug auf die Frage der Löschung muss hier berücksichtigt werden, dass das Bundeszentralregister zwei Regelungen für die Löschung trifft.

Einmal in § 34 BZRG und in § 46 BZRG. Die erste Regelung betrifft das Führungszeugnis, welches ein Auszug aus dem Bundeszentralregister ist, hier ist die Löschungsfrist kürzer.

Die Regelung des § 46 BZRG – also die längere Frist – betrifft die Löschung aus dem Bundeszentralregister, also nicht nur aus dem Führungszeugnis.

## Positiver Ausgang des HFK-Verfahrens

#### Folgen

- Verfahren bei der HFK ist beendet
- Verantwortung liegt wieder bei der Ausländerbehörde Berlin (ABH)
- Die ABH kann eine AE längstens für drei Jahre erteilen (§ 26 AufenthG)
- In der Regel erfolgt jedoch eine befristete AE-Erteilung für zunächst ein oder zwei Jahre

## Positiver Ausgang des HFK-Verfahrens

#### Nebenbestimmung

In der Regel wird die AE nach § 23a AufenthG mit einer Nebenbestimmung verbunden

(z. B. vollständige, überwiegende LU-Sicherung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Abschluss der Ausbildung oder es Studiums, keine weiteren rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Straftat usw.)

Ausländerbehörde überwacht die Einhaltung der Nebenbestimmungen!

## Positiver Ausgang des HFK-Verfahrens

- Prüfung der Verlängerung durch Ausländerbehörde
- Viele Betroffene wenden sich aufgrund von Schwierigkeiten bei der Verlängerung an uns

## Positiver Ausgang des HFK-Verfahrens

Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sich die Person ernsthaft um die Auflagenerfüllung bemüht hat, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigern und eine "Fiktionsbescheinigung" ausstellen

## Negativer Ausgang des HFK-Verfahrens

- Wenn der Antrag nicht die notwendige Mehrheit der HFK-Mitglieder erreicht oder
- Innensenator/Innensenatorin trotz mehrheitlichen Ersuchens der HFK-Mitglieder den Antrag ablehnt,

besteht die akute Gefahr der Abschiebung

# Antrag nach § 25a AufenthG

### Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

#### Voraussetzungen

- Sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält
- In der Regel seit vier Jahren erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Berufs- oder Schulabschluss erworben hat
- Der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahr bei der Ausländerbehörde gestellt wird
- 4. Positive Integrationsprognose
- 5. Keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Person sich nicht zur FDGO bekennt

## Antrag nach § 25a AufenthG

## **Wichtig**

Hier ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln unerheblich (bei Schulbesuch, Ausbildung oder Studium)

### **Versagung**

Bei noch andauernder Identitätstäuschung Eigenen falschen Angaben Täuschung über Staatsangehörigkeit

## Bleiberechtsregelung § 25b AufenthG (nachhaltige Integration)

- Mit dem § 25 b AufenthG gibt es nun ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete,
- die sich mit mdj. Kindern (häusliche Gemeinschaft) mindestens seit 6 Jahren hier aufhalten,
- sich ohne mdj. Kinder mindestens 8 Jahre hier aufhalten,
- mindestens Deutschkenntnisse A2 besitzen
- und ihren Lebensunterhalt durch Arbeit <u>überwiegend</u> sichern oder dies absehbar in Zukunft tun werden: diese Voraussetzungen gelten nicht, wenn sie wegen Alter, Krankheit, Behinderung nicht erfüllt werden können.

## Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG

### Versagungsgründe:

- Vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder nicht Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen
- Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs.2 Nr. 1 u. 2
- und Verurteilung wegen einer Straftat, wobei Strafen unter 50/90 Tagessätzen außer Betracht bleiben

# Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG

- Praktisches Problem in der Praxis:
- Personen müssen bei Antragstellung im Besitz einer **Duldung** sein

# § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (Duldung wegen dringender persönlicher Gründe)

 Erteilung einer Duldung zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung

### Voraussetzung:

 Mit Antragstellung Nachweis über Mitwirkung bei Passbeschaffung (bspw. Antrag bei Botschaft gestellt)

## § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Diese Ermessensduldung wird jeweils für 12 Monate erteilt und erlischt mit Abbruch der Ausbildung
- Nach erfolgreicher Ausbildung kann ein Aufenthalt nach § 18 a AufenthG erteilt werden

### **ABER**:

Diese Ermessensduldung gilt nicht für Jugendliche aus sog. sicheren Herkunftsstaaten, es sei denn, der Asylantrag wurde vor dem 31. August 2015 gestellt.

# Sog. Sichere Herkunftsstaaten

#### **Derzeit:**

- Serbien
- Mazedonien
- Bosnien-Herzegowina
- Ghana
- Senegal
- Kosovo
- Albanien
- Montenegro

### Neu: Integrationsgesetz seit 31. Juli 2016

### Besser "Integrationsverhinderungsgesetz"

- Bargeldbedarf in Erstaufnahmelagern wird ersetzt durch Sachleistungen
- Auszahlungen von Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erfolgen
- Wenn Frist zur Ausreise abgelaufen ist, wird der Termin der Abschiebung nicht angekündigt
- Höchstdauer der Aussetzung der Abschiebung durch die Länder wird von sechs auf drei Monate verkürzt
- Integrationskurse werden nur für Asylbewerber\_innen sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet

## Neu: Integrationsgesetz

- Leiharbeitsverbot für Asylbewerber\_innen und Geduldete entfällt nach drei Monaten, wenn es sich um Fachkräfte handelt
- Für geringer qualifizierte Menschen wird der Zugang erst nach 15 Monaten möglich

### **Positiv:**

Handlungsfähigkeit wird vom 16. Lebensjahr auf Volljährigkeit hochgesetzt